

Nachtrag zum Beitrag Grieshaber, Die Versicherungskassen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Kantone.

Seit der Ausarbeitung der in diesem Heft, S. 1 ff., veröffentlichten Zusammenstellung sind dem Verfasser noch folgende gesetzliche Regelungen von kantonalen Versicherungskassen zur Kenntnis gelangt:

Solothurn:

Statuten der Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der solothurnischen Staatsverwaltung, Kantonsratsbeschluss vom 28. November 1923.

Schaffhausen:

Statuten der Unterstützungskasse für die Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Kantons Schaffhausen, Entwurf der Finanzdirektion vom 18. Januar 1924.

Da im Kanton Zürich dem besprochenen Gesetzesentwurf über die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und der Gerichte immer noch keine Gesetzeskraft erwachsen ist, seien nachstehend noch die bisherigen bestehenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungseinrichtungen des Kantons aufgeführt:

Zürich:

Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte vom 23. Januar/25. April 1892.

Verordnung betreffend Ruhegehälter vom 3. September 1891.

Gesetz betreffend das kantonale Polizeikorps vom 27. Juni 1897.

Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche vom 26. Oktober 1902, § 67.

Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 30. Januar/13. Februar 1923.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer vom 2. Februar 1919, Abschnitt: Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft vom 14. Dezember 1922.

Statuten der Witwen- und Waisenstiftung der Lehrerschaft der Kantonsschule Winterthur vom 16./31. Dezember 1920.

Statuten der Witwen- und Waisenstiftung der Lehrer am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 1. Mai 1911.

Statuten der Witwen- und Waisenstiftung der Lehrer an der Kantonsschule in Zürich und am Seminar in Küsnacht vom 5. September 1921.

Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich vom 9. Juli 1920.

Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 13. April 1920 (§§ 40—43) sowie RRB vom 12. Mai 1923, Prot. Nr. 1068.

Besprechungen und Selbstanzeigen.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1924, Lieferung I. 1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923. 2. Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 im Kanton Bern.

Die Ergebnisse der Volksabstimmungen bildeten von früher her einen Hauptbestandteil der politischen Statistik im Pensum des bernisch-kantonalen statistischen Bureaus; sie bringen gleichsam die Willenskundgebung der stimmfähigen oder stimmenden Bürger zahlenmässig zum Ausdruck und stellen eine fortlaufende Chronik der demokratischen Bestrebungen, der Erfolge und Misserfolge der Gesetzgebungstätigkeit dar, wobei das Mehrheitsprinzip — gleichviel ob es sich um ein annehmendes oder verneinendes Verdict handle — ausschlaggebend ist. Zu diesem Pensum trat nun seit der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens im Bund und Kanton auch noch die Statistik der Wahlen in das eidgenössische und kantonale Parlament hinzu; die erste diesbezügliche Bearbeitung erfolgte im Jahre 1920 und erschien — freilich in sehr beschränktem Rahmen — in Lieferung I, Jahrgang 1920 der «Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus». Die vorliegende Veröffentlichung ist also sowohl mit Bezug auf die Volksabstimmungen, als auch die Nationalratswahlen eine konsequente Fortsetzung der hiervor genannten Veröffentlichung, hat aber nach beiden Richtungen hin, besonders hinsichtlich der Ergebnisse der Nationalratswahlen, bedeutende Erweiterungen erfahren; so wurden z. B. die veränderten und unveränderten Wahlzettel im ersten Teil der tabellarischen Darstellungen durch alle Gemeinden oder Abstimmungskreise hindurch zifferngemäss unterschieden und sodann im dritten Teil die Stimmenzahl für jeden Kandidaten, ebenso die von unveränderten und veränderten Wahlzetteln herührenden Kandidatenstimmen jeder Partei im ganzen nach Bezirken angegeben.

Aus dem Inhalt und den textlichen Erläuterungen der beiden Arbeiten mögen einige resumierende Angaben von Interesse sein, nämlich:

1. *Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923.* In dem vierjährigen Zeitraume von 1920—1923 gelangten 36 Vorlagen, wovon 18 eidgenössische und 18 kantonale, zur Abstimmung; etwas weniger als der 3. Teil, im ganzen 11 Vorlagen, waren im Wege der Initiative bzw. des Referendums zustande gekommen und zwar bezogen sich diese 11 Vorlagen alle auf eidgenössische Angelegenheiten. Nach der eidgenössischen Abstimmung vom 3. Juni 1923 zählte der Kanton Bern 178.016 Stimmberechtigte; die Zahl der letztern stellt sich in der Regel etwas höher, als bei kantonalen Abstimmungen, weil das Requisite der dreimonatlichen Niederlassung für die Ausübung des Stimmrechtes am Wohnorte bei eidgenössischen Abstimmungen wegfällt; laut den Ergebnissen einer frühern Abstimmung, nämlich derjenigen vom 15. April 1923, wo sowohl eidgenössische als kantonale Vorlagen zum Entscheid kamen, betrug die Plusdifferenz der eidgenössischen gegenüber der kantonalen Zahl der Stimmberechtigten 834. Die Zahl der Stimmberechtigten hängt natürlich auch von dem jeweiligen Zustande, respektive vom grössern oder geringern Grade der Zuverlässigkeit der Stimmregister ab; die Führung derselben dürfte kaum überall stets eine regelmässige und geordnete sein, sondern hie und da etwas zu wünschen übrig lassen, namentlich in grossen Volkszentren mit starkem äusserem Bevölkerungswechsel und flottanter Bevölkerung, wo es schwer hält, die Stimmregister stets auf dem Laufenden zu halten. Die Stimmbeteiligung variierte von 24,2 bis 86,3% und zwar scheint dieselbe weniger vom Interesse oder von der Aktualität der Vorlagen, als vielmehr von der Art und Intensität der öffentlichen Aufklärung durch die Presse und in Versammlungen abhängig zu sein. Je heftiger und leidenschaftlicher die Agitation bei der Abstimmungskampagne betrieben wird, desto grösser ist in der Regel die Beteiligung. Ein Unterschied zwischen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ist dabei nicht wahrzunehmen. Die geringste Beteiligung, also von 24,2%, ergab sich bei der kantonalen Abstimmung vom 6. November 1921 über die Aufnahme eines Anleihens von 25 Millionen